

Leitfaden EKS

2015
Umgang mit Einkommen aus
selbständiger Arbeit,
Gewerbebetrieb oder Land- und
Forstwirtschaft
gemäß §§ 11 ff. SGB II i.V.m. § 3 Alg
II-V

Stand: 31.07.2015



Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>I. Fahrtenbuch</u>	1
<u>II. Kfz-Kosten</u>	1
1. Betriebliche Kosten	1
2. Reparaturen	2
3. TÜV	2
<u>III. Investitionen und Fortbildung</u>	2
1. Investitionen	2
2. Fortbildung	3
<u>IV. Nebenkosten des Geldverkehrs</u>	4
<u>V. 0,00 Euro - Schätzung bei vorl. EKS</u>	4
<u>VI. Kosten für Bewirtung und Dekorationen u.ä. bei Friseuren, Nageldesignern usw.</u>	5
<u>VII. Berücksichtigung von Betriebsvermögen</u>	6
<u>VIII. Darlehen – private und Bankdarlehen</u>	6
<u>IX. Personalaufwendungen für Familienangehörige</u>	7
<u>X. Telefonkosten – Anerkennung von weniger als 50 %?</u>	7
<u>XI. Umgang mit Schein-Selbständigen</u>	7

I. Fahrtenbuch

Leistungsberechtigte i.S.d. SGB II, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, ein Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft betreiben, müssen immer ein Fahrtenbuch führen, sofern sie die Ausgaben als Betriebsausgaben geltend machen.

Nach absoluten Einzelfallentscheidungen kann auf ein Fahrtenbuch verzichtet werden, z.B. bei einem ausschließlich in der Landwirtschaft eingesetzten Traktor, u.a.

Im Fahrtenbuch müssen grundsätzlich sämtliche Fahrten fortlaufend festgehalten werden.

Das Fahrtenbuch muss folgende Daten enthalten:

- den Anfangs- und Endkilometerstand,
- das jeweilige Datum der Fahrten,
- die gefahrenen Kilometer,
- ggf. Parkgebühren,
- sowie Ziel und Zweck einer jeden Fahrt.

Es kann – nach Rücksprache zwischen der Sachbearbeiterin / dem Sachbearbeiter¹ und dem Kunden – aber ausreichen, wenn in dem Fahrtenbuch nur die Fahrten eingetragen werden, die von der Betriebsstätte (angemietete Räume) aus unternommen werden.

Die Kosten für die Anschaffung eines Fahrtenbuchs können in Höhe der marktüblichen Kosten übernommen werden. Im Fall eines elektronischen Fahrtenbuches können in begründeten Einzelfällen nur die Anschaffungskosten einmalig übernommen werden.

II. Kfz-Kosten

1. Betriebliche Kosten

Bei einem Betriebs-Pkw gehören zu den Betriebsausgaben die laufenden Kosten: Benzin, Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung / Tilgung, Leasing und ggf. Inspektionen für Leasingfahrzeuge, Parkgebühren, TÜV-Gebühren, etc.

Zu den betrieblichen Fahrten gehören nicht die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (angemietete Räume). Kosten für diese Fahrten sind nicht im Rahmen der Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Vielmehr sind diese im Rahmen der Einkommensbereinigung gem. § 11b SGB II abzusetzen.

Wird der Betriebs-Pkw auch privat (inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) genutzt, ist eine Bereinigung der Betriebsausgaben vorzunehmen. Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Alg II-V sind die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Befindet sich der Pkw in überwiegend privater Nutzung, sind gem. § 3 Abs. 7 Satz 5 Alg II-V nur betrieblich veranlasste Kfz-Kosten Betriebsausgaben (gefahrte Kilometer lt. Fahrtenbuch x Reisekostenpauschale von 0,10 Euro), z.B.:

- für Geschäftsreisen (Dienstreisepauschale je gefahrenen Kilometer oder km-Satz aus tatsächlichen Gesamtkosten),
- für Familienheimfahrten (doppelte Haushaltsführung – wie bei Arbeitnehmern),
- aufgrund eines Unfalls während einer betrieblichen Fahrt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Werden keine privaten Fahrten im Fahrtenbuch vermerkt, so werden auch keine anderen Ausgaben (z.B. Versicherung, o.ä.) für den Privat-Pkw übernommen. Es findet allenfalls eine Bereinigung im Rahmen des § 11b SGB II statt.

Bzgl. weiterer Einzelheiten wird auf die „Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“, Punkt 7.1.14 verwiesen. Diese ist hinterlegt im JC-Intranet > Richtlinien und Weisungen > § 11-11b Zu berücksichtigendes Einkommen.

2. Reparaturen

Kfz-Kosten für Reparaturen können als Betriebsausgaben im Rahmen der abschließenden EKS (als tatsächliche Ausgaben) anerkannt werden, wenn es sich um einen Betriebs-Pkw handelt. Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung können diese Ausgaben nur dann anerkannt werden, wenn bereits ein genauer Termin für die Reparatur feststeht und die Höhe der Kosten bekannt ist.

Handelt es sich um einen Privat-Pkw, werden die Kosten für Reparaturen weder vorläufig noch im Rahmen der abschließenden EKS als Betriebsausgaben anerkannt.

3. TÜV

Bei einem Betriebs-Pkw müssen die Kosten für den TÜV als Betriebsausgaben anerkannt werden. Der TÜV für den Betriebs-Pkw ist notwendig, damit der Kunde seinen Betrieb aufrechterhalten bzw. seine selbständige Tätigkeit weiterhin ausüben kann. Zudem ist eine Kostenübernahme für die Verlängerung des TÜV's aus Sicht eines verständigen, wirtschaftlich handelnden Selbständigen vertretbar.

Handelt es sich um einen Privat-Pkw, werden die TÜV-Kosten weder vorläufig noch im Rahmen der abschließenden EKS als Betriebsausgaben anerkannt.

III. Investitionen und Fortbildung

1. Investitionen

Soll ein höherwertiges Wirtschaftsgut während des Leistungsbezugs angeschafft werden, ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu belegen und vorher mit dem Sachbearbeiter / Arbeitsvermittler abzustimmen. Im Rahmen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mitteln ist vor der Anschaffung folgendes zu prüfen:

- *Ist die Investition für die Aufrechterhaltung oder Aufnahme der selbständigen Tätigkeit notwendig?*
- *Führt die Investition zu einer Gewinnsteigerung?*
- *Kann eine Maschine repariert anstatt angeschafft werden?*
- *Können gebrauchte Investitionsgüter angeschafft werden?*
- *Wurden verschiedene Angebote eingeholt?*
- *Kommt Leasing in Betracht und ist Leasing sinnvoll?*
- *Kann die (Ersatz-) Investition teilweise aus dem Verkauf von Altgeräten getätigt werden?*

Die Höhe einer notwendigen Anschaffung ist branchenspezifisch.

Die Anschaffung kann nur anerkannt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Wirtschaftsgut nicht nur für den Fortbestand des Betriebes unbedingt benötigt wird, sondern hierdurch auch die Wahrscheinlichkeit der Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht wird.

Grundsätzlich gilt aber, dass die unternehmerische Entscheidung eines Selbständigen nicht eingeschränkt werden darf (SG Berlin, Urteil vom 28.11.2014 – S 37 AS 11431/14 und BSG, Urteil vom 05.06.2014 – B 4 AS 31/13 R).

Bei Ersatzinvestitionen ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er den Verbleib der Altgeräte darlegen und Nachweise für deren weitere Verwendung, einen Verkauf, o.ä. vorlegen muss. Zwar ist ein entsprechendes Nachhalten bei Bargeschäften schwierig, eine schriftliche Erklärung vom Kunden über den Verbleib der Altgeräte kann aber gefordert werden.

Bei erstmaliger Angabe von Investitionskosten im Rahmen der abschließenden EKS sind die Notwendigkeit und Angemessenheit der Investitionskosten ebenfalls zu prüfen. Eine pauschale Ablehnung mangels vorheriger Abstimmung zwischen dem Kunden und den Sachbearbeiter / Arbeitsvermittler kann nicht erfolgen.

2. Fortbildung

Kosten für Fortbildungen oder notwendige Fachliteratur können als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit und die Kosten selbst in einem angemessenen Verhältnis zu der betrieblichen Leistungsfähigkeit stehen. Vor Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung / Schulung sollte der Kunde das Job-center Lippe informieren und die spätere Anerkennung der Kosten abklären lassen.

Teilt ein Kunde im laufenden Bewilligungszeitraum mit, dass er an einer Fortbildungsveranstaltung / Schulung teilnehmen möchte, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Der Kunde soll zunächst vor Beginn der Fortbildung einen Termin mit der Arbeitsvermittlung (AV) vereinbaren, um dort die Fortbildungsangebote des JCLippe und die Notwendigkeit und Angemessenheit der bevorzugten Fortbildung zu besprechen.
- Die AV verfasst einen Vermerk über das Gespräch und die getroffene Entscheidung (Befürwortung, Ablehnung, Empfehlung, u.ä.).
- Die AV reicht diesen Vermerk zur Leistungsakte.
- Im Fall der Befürwortung sind die Kosten für die Fortbildung im Rahmen der abschließenden EKS als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.
- Im Fall einer ablehnenden Entscheidung werden die Kosten für die Fortbildung, sollte der Kunde trotzdem an dieser teilgenommen haben, nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Macht der Kunde im Rahmen der abschließenden EKS erstmals Kosten für Fortbildungen und/oder Fachliteratur als Betriebsausgaben geltend und waren diese weder notwendig noch angemessen, können die Kosten nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Vor Ablehnung der Kosten als Betriebsausgaben ist – analog des o.g. Verfahrens – ebenfalls eine Stellungnahme der AV / FM zu verfassen. Diese Stellungnahme ist zur Leistungsakte zu nehmen.

Grundsätzlich ist darauf abzustellen, ob die Ausgaben für Fortbildungen / Schulungen und Fachliteratur aus Sicht eines verständigen, wirtschaftlich handelnden Selbständigen vertretbar ist. Keinesfalls kann sich das Jobcenter mit Sparvorschlägen an die Stelle des Selbständigen setzen (s. Entscheidung des LSG München vom 07.12.2009, Az. L 11 AS 690/09 B ER).

Auf o.g. Verfahren wird der Kunde im Anhang zu seinem Bewilligungsbescheid hingewiesen.

IV. Nebenkosten des Geldverkehrs

Nebenkosten des Geldverkehrs werden nur für ein Geschäftskonto als Betriebsausgaben anerkannt, auch wenn der Kunde mehr als eine selbständige Tätigkeit ausübt.

Nebenkosten des Geldverkehrs sind alle Aufwendungen, die die Bank dem Kunden berechnet und bei denen es sich nicht um Zinsaufwendungen oder zinsähnliche Aufwendungen handelt. Zinsen, die mit einem Dispokredit verbunden sind, dürfen nicht mit den Nebenkosten des Geldverkehrs verwechselt werden. Sie sind normale Zinsen und müssen daher bei den Darlehen oder bei den allgemeinen Kosten für die Zinsen angerechnet werden.

Überziehungszinsen für ein Geschäftskonto sind also nicht im Rahmen der Nebenkosten des Geldverkehrs als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Säumniszuschläge für betriebliche Steuern, Mahnkosten und Rücklastschriften werden weder für Geschäfts- noch Privatkonten im Rahmen der Nebenkosten des Geldverkehrs als Betriebsausgaben anerkannt.

Zu den Nebenkosten des Geldverkehrs gehören z.B. Kontoführungsgebühr, Bankspesen, Provisionen, Bearbeitungsgebühren im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung, Provisionsaufwand, Akkreditivspesen, Buchungsgebühren, Umsatzprovisionen, Depotgebühren, Geldbeschaffungskosten, Kreditvermittlungsgebühren, Scheckgebühren, Gebühren für ein Schließfach, etc.

V. 0,00 Euro - Schätzung bei vorl. EKS

Im Rahmen eines Erst- und Weiterbewilligungsantrags muss jeder Kunde, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, ein Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft betreibt, die Anlage EKS ausfüllen.

1. WBA – 0,00 Euro-Einnahmen und -Ausgaben

Für die Bewilligung von Leistungen ist es unerlässlich, dass jeder Kunde sein Einkommen für die nächsten 6 Monate schätzt. Gibt der Kunde in der Anlage EKS an, vorläufig nicht mit Betriebseinnahmen zu rechnen, trägt er also für die nächsten 6 Monate 0,00 Euro Betriebseinnahmen und -ausgaben ein, so ist er darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um plausible Angaben handelt. Der Kunde muss also ein geschätztes, vorläufiges Einkommen angeben oder soll das Ruhen seines Gewerbes erklären. Verweigert der Kunde beides, so ist das Einkommen vorläufig anhand der vergangenen Zeiträume zu schätzen.

Lagen die Betriebseinnahmen und -ausgaben auch in den vergangenen Bewilligungszeiträumen bei 0,00 Euro, so ist eine Aktenverfügung zu fertigen mit dem Vermerk, dass keine tatsächliche Ausübung des Gewerbes vorliegt. Sodann ist die Akte – nach abschließender Bearbeitung – an die laufende Sachbearbeitung abzugeben. Vorab ist die laufende Sachbearbeitung über die Umstellung des Kunden zu informieren.

In diesen Fällen ist der Kunde von der AV in kurzen Abständen (ca. alle 6 Wochen) einzuladen. Zudem sind ihm verstärkt Vermittlungsvorschläge zuzusenden.

2. WBA – 0,00 Euro-Einnahmen bei Geltendmachung von Betriebsausgaben

Gibt der Kunde in der Anlage EKS an, vorläufig nicht mit Betriebseinnahmen zu rechnen, trägt er also für die nächsten 6 Monate 0,00 Euro Betriebseinnahmen ein und macht gleichzeitig aber Betriebsausgaben geltend, so muss der Kunde detailliert erklären, mit welchen Mitteln er die Betriebsausgaben deckt bzw. in der Vergangenheit gedeckt hat. Kann der Kunde die Tilgung seiner Betriebsausgaben nicht vollständig nachweisen oder in nicht nachvollziehbarer Weise erklären, kann sein Antrag wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 SGB II abgelehnt werden.

3. Erstantrag – 0,00 Euro-Einnahmen und -Ausgaben

In diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt, die bereits lange Jahre besteht oder ob es sich um eine Neugründung (ggf. aus dem Leistungsbezug heraus) handelt.

Gibt der Kunde in der Anlage EKS an, vorläufig nicht mit Betriebseinnahmen zu rechnen, trägt er also für die nächsten 6 Monate 0,00 Euro Betriebseinnahmen ein und handelt es sich um ein langjährig ausgeübtes Gewerbe, so ist er darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um plausible Angaben handelt. Der Kunde muss also ein geschätztes, vorläufiges Einkommen angeben oder das Ruhen seines Gewerbes erklären. Von einem Selbständigen, der sein Gewerbe langjährig ausübt, kann erwartet werden, dass er wirtschaftlich handelt und nachvollziehbare Angaben zu seinen Betriebseinnahmen und -ausgaben macht.

In diesen Fällen ist der Kunde von der AV in kurzen Abständen (ca. alle 6 Wochen) einzuladen. Zudem sind ihm verstärkt Vermittlungsvorschläge zuzusenden.

Gibt der Kunde in der Anlage EKS an, vorläufig nicht mit Betriebseinnahmen zu rechnen, trägt er also für einige Monate innerhalb des nächsten Bewilligungszeitraums 0,00 Euro Betriebseinnahmen ein, macht gleichzeitig aber Betriebsausgaben geltend und handelt es sich um ein neu gegründetes Gewerbe, so muss der Kunde detailliert erklären, mit welchen Mitteln er die Betriebsausgaben decken wird. Die Leistungen sind anhand der vorläufigen EKS zu bewilligen.

VI. Kosten für Bewirtung, Dekorationen u.ä. bei Friseuren, Nageldesignern usw.

Grundsätzlich sind Alg II-Bezieher enge Grenzen gesetzt. Gemäß § 3 II Alg II-V sind die Ausgaben vom Selbständigen so gering wie möglich zu halten. Andererseits müssen sie sich dem Geschäftspartner auch nicht als Leistungsberechtigte offenbaren. Dennoch kann ein Selbständiger „in seiner Geschäftstätigkeit eben nicht so schalten und walten wie ein Selbständiger, der keine staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält, sondern muss noch sparsamer und effektiver wirtschaften“ (Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010 – L 7 AS 223/09 B ER).

1. Kosten für Bewirtung

Aus o.g. Gründen werden bei Friseuren Kosten für die Bewirtung von Kunden grundsätzlich bis zu einem Betrag von max. 60 Euro / Bewilligungszeitraum (10 Euro / Monat) als Betriebsausgaben anerkannt.

Bei Nageldesignern können Bewirtungskosten nur in Ausnahmefällen (in Abhängigkeit von Einnahmen, Anzahl der Kunden, etc.) anerkannt werden.

2. Kosten für Dekorationen

Kosten für Dekorationen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Hier ist jedoch im Einzelfall eine andere Entscheidung möglich. Ausschlaggebend für die Anerkennung ist dabei, wie oft und in welcher Höhe Kosten für Dekorationen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

VII. Berücksichtigung von Betriebsvermögen

Betriebsvermögen findet gem. § 7 I Alg II-V keine Berücksichtigung, wenn es zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist. Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Angemessenheit des Betriebsvermögens zu Zeiten des Alg II-Bezugs (Verkehrswert) zu berücksichtigen. Die Freibetragsgrenzen gem. § 12 II 1 Nr. 1 SGB II sollen aus Gleichheitsgründen ggü. abhängig Beschäftigten auch bei Selbständigen gelten. Übersteigt der Verkehrswert des Betriebsvermögens das 3- bis 6-fache des normalen Freibetrags gem. § 12 II 1 Nr. 1 SGB II (SG Neubrandenburg, Urteil vom 17.01.2013 – S 14 AS 1754/08), so ist das Betriebsvermögen vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzusetzen und der Alg II-Antrag abzulehnen. Es kommt allenfalls eine darlehnsweise Leistungsgewährung gem. § 24 V SGB II in Betracht.

Um eine abschließende Beurteilung über das Betriebsvermögen und dessen Unentbehrlichkeit gem. § 7 I Alg II-V treffen zu können, ist eine Stellungnahme von der Arbeitsvermittlung zu fertigen und zur Akte zu nehmen.

Erlöse aus dem Verkauf von Betriebsvermögen sind Betriebseinnahmen gem. § 3 Alg II-V.

VIII. Darlehen – private und Bankdarlehen

Weder private Darlehen (z.B. von Freunden, Verwandten, Nachbarn etc.) noch Darlehen von Kreditinstituten o.ä. stellen Betriebseinnahmen dar. Die mit den Darlehen getätigten Aufwendungen bzw. Anschaffungen sind zudem keine gewinnmindernden Ausgaben. Vielmehr handelt es sich um ein Einkommens-neutrales Rechtsgeschäft.

Private Darlehen werden häufig in Kenntnis der Notlage des Darlehnsnehmers gewährt. Während des Leistungsbezugs befindet sich der Darlehnsnehmer (weiterhin) in einer Notlage. Aus diesem Grund kann von dem Darlehnsgeber die Stundung der Darlehnsrückzahlung erwartet und eine Anerkennung als Betriebsausgaben grundsätzlich abgelehnt werden.

Die Tilgungsraten privater Darlehen können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn die Rückzahlungsverpflichtung der Zuwendung nachgewiesen wird. Hierfür müssen neben einer schriftlichen Vereinbarung auch regelmäßige Zahlungen innerhalb der letzten 3-6 Monate nachgewiesen werden, z.B. durch Kontoauszüge, Quittungen o.ä.

Tilgungsraten der Darlehen von Kreditinstituten o.ä. können nur dann als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn das Darlehn für Geschäftszwecke aufgenommen wurde. Hierfür muss als Nachweis der Darlehnsvertrag vorgelegt werden. Darlehn bei Kreditinstituten o.ä. aus privaten Gründen werden nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt.

IX. Personalaufwendungen für Familienangehörige

Personalaufwendungen (Lohn, Arbeitgeberanteil für SV-Beiträge) sind Betriebsausgaben, wenn diese unvermeidbar sind (LSG Sachsen, Urteil vom 14.06.2010 – L 7 AS 163/10 B PKH). Vermeidbar sind Personalaufwendungen, wenn die Aufwendungen in keinem

Verhältnis zur Größe oder zu den Einnahmen der Selbständigkeit stehen, oder der Zweck verfolgt wird, Betriebsausgaben zu steigern, um höhere SGB II-Leistungen zu erhalten.

Bei Beschäftigungsverhältnissen mit Familienangehörigen ist ein „Fremdvergleich“ entscheidend: würde der Selbständige auch einen Dritten einstellen, um die Arbeiten erledigen zu können? Oder beschäftigt er den Familienangehörigen nur aus einem der o.g. Gründe?

Häufig werden Familienangehörige bis 100 Euro / Monat aus Gründen der Ausgabensteigerung beschäftigt. Die Personalaufwendungen bis zu einem Betrag von 100 Euro / Monat werden daher nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Der Selbständige soll darauf hingewiesen werden, dass eine Anerkennung der Personalaufwendungen dann möglich ist, wenn der Angestellte nachweislich bei der Minijob-Zentrale / Bundesknappschaft angemeldet wird. Dies gilt auch für Familienangehörige.

Folgende Prüfschritte sind einzuhalten:

1. Notwendigkeit der Anstellung liegt vor, und
2. Nachweis der Anmeldung bei der Minijob-Zentrale / Bundesknappschaft liegt vor.

Liegen die Voraussetzungen vor, sind die Kosten als Betriebsausgaben anzuerkennen.

X. Telefonkosten: Anerkennung von weniger als 50 %?

Die 50 %-Regelung gilt für den Fall, dass es sich um einen betrieblichen Anschluss handelt, der auch privat genutzt wird und der Selbständige bei Aufklärung des Sachverhaltes nicht mitwirkt. Werden höhere betriebliche Kosten geltend gemacht werden, liegt also der Privatanteil unter 50 %, sind detaillierte Einzelaufzeichnungen (z.B. Einzelverbindungsnaehweis) erforderlich.

Eine Anerkennung von weniger als 50 % Telefonkosten für einen betrieblichen Anschluss ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung ist hierfür eine genaue Prüfung des Telefonanschlusses (Vertragsdauer, Kosten, Kündigungsfrist, etc.) unter Vorlage entsprechender Nachweise.

XI. Umgang mit Schein-Selbständigkeiten

Die tatsächliche Feststellung, ob eine Scheinselbständigkeit vorliegt, erfolgt mittels eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung. Das Statusfeststellungsverfahren kann nur durch den Selbständigen oder dessen Auftraggeber beantragt werden. Die dafür erforderlichen Anträge (Dokumente V027 oder C0031) sind zu finden unter <http://www.clearingstelle.de/rentenversicherung.html>.

Bei Verdacht einer Schein-Selbständigkeit ist der Kunde im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 11 SGB I (ggf. per Verwaltungsakt gem. § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II) zu verpflichten, einen Statusfeststellungsbescheid der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen.

Das Hauptzollamt kann in Einzelfällen ggf. auch weiterhelfen.

Indizien für eine Scheinselbständigkeit sind:

- kein Firmenschild, keine eigenen Geschäftsräume, kein eigener Briefkopf,
- keine regelmäßig Beschäftigten,
- Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber,

- Auftraggeber hat Beschäftigte, die dieselbe Tätigkeit verrichten,
- Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers,
- vorherige Beschäftigung beim Auftraggeber als Arbeitnehmer.

Das bedeutet in Abgrenzung zu den Merkmalen der Selbständigkeit:

- Erbringung von Leistungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko,
- Entscheidung über Einkaufs- und Verkaufspreise, Rabatte, Umfang des Warenbezugs,
- Entscheidung über Personaleinsatz (Einstellung, Entlassung),
- Entscheidung über Einsatz von Kapital und Arbeitsmitteln,
- Eigene Kundenakquise,
- Werbung.

Kunden, bei denen ein Verdacht auf eine Schein-Selbständigkeit vorliegt, sind „engmaschig“ (mind. 1x pro Monat) von der Arbeitsvermittlung zu betreuen. Mit diesen Kunden sollen regelmäßige Besprechungen der EKS-Bögen erfolgen, wobei insbesondere nicht geltend gemachte Werbungskosten erörtert werden sollen. Die Kunden sollen regelmäßig Bemühungen um weitere Arbeitgeber nachweisen, entsprechende Vereinbarungen dazu werden in der Eingliederungsvereinbarung getroffen.

Ziel der Betreuung muss sein, dass sich der Kunde um eine feste Einstellung bemüht, v.a. wenn es sich um Tätigkeiten nur für einen Auftraggeber handelt.

Die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Hilfen prüfen ihre Akten ebenfalls regelmäßig auf Schein-Selbständigkeiten und geben entsprechende Informationen an die Arbeitsvermittlung weiter.